

**Versicherungsbedingungen für den Hochzeits-Rücktrittskosten-Schutz  
VB-RS 2014 (Hochzeit-D)**

In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Personen als „Sie“ bezeichnet. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur abgeschlossen haben. Eine versicherte Person sind Sie, wenn Sie zu dem in Abschnitt A, Ziffer 4 definierten Personenkreis gehören. Versicherte Person können Sie zudem auch als Versicherungsnehmer sein.

Die Versicherungsbedingungen bestehen aus 2 Abschnitten. **Im Abschnitt A** finden Sie insbesondere Angaben zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung. **Im Abschnitt B** finden Sie den Umfang des Versicherungsschutzes. Neben den Leistungen und den Leistungsvoraussetzungen sind hier auch Ausschlüsse und Verhaltensregeln geregelt.

**A: Allgemeiner Teil**

**1. Bis wann und für welche Dauer muss die Versicherung abgeschlossen werden?**

Der Vertragsabschluss muss bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Liegen zwischen Buchung und Beginn der Feierlichkeiten 30 Tage oder weniger, müssen Sie den Hochzeits-Rücktrittskosten-Schutz spätestens am 3. Werktag nach der Buchung abschließen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

**2. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Vertragsabschluss. Er endet mit der ersten Inanspruchnahme des versicherten Hochzeits-Arrangements.

**3. Wann ist die Prämie fällig?**

1. Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig.
2. Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der HanseMerkur erfolgt.

**3. Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt. Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet.**

4. Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, kann die HanseMerkur vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Die HanseMerkur kann nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**4. Wer ist versichert?**

Versicherte Personen sind die Braut und der Bräutigam bzw. das Hochzeitspaar.

**5. Für welche Arrangements gilt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz gilt für ein Hochzeits-Arrangement im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

**6. Wann zahlt die HanseMerkur die Entschädigung?**

1. Hat die HanseMerkur ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 2 Wochen.
2. Die HanseMerkur rechnet entstandene Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in Euro um, an dem die Belege bei ihr eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, Sie erwarben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Von den Leistungen kann die HanseMerkur Mehrkosten abziehen, die dadurch entstehen, dass die HanseMerkur Überweisungen in das Ausland vornimmt oder auf Ihr Verlangen besondere Überweisungsformen wählt.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der HanseMerkur vor. Melden Sie den Schadenfall zuerst der HanseMerkur, tritt diese in Vorleistung.

**7. Welches Recht findet Anwendung?**

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

**8. Wann verjähren Ihre Ansprüche?**

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der HanseMerkur Ihnen in Textform zugeht.

**9. Welches Gericht ist zuständig?**

Klagen gegen die HanseMerkur können in Hamburg erhoben werden oder an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**10. Welche Form und welche Sprache gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?**

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

**B: Hochzeits-Rücktrittskosten-Schutz**

**1. Welche Versicherungssumme muss abgeschlossen werden?**

Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Arrangementpreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

**2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**

Die HanseMerkur leistet, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind und die planmäßige Veranstaltung des Hochzeitsarrangements dadurch für Sie nicht zumutbar ist.

1. Risikopersonen sind Ihre Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern,

Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten.

2. Versicherte Ereignisse sind
  - a) die unerwartete und schwere Erkrankung;
  - b) Tod, Unfallverletzung oder Schwangerschaft;
  - c) erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Leitungswasserschäden, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl).

**3. Welche Leistungen umfasst Ihr Hochzeits-Rücktrittsschutz im Versicherungsfall?**

Die HanseMerkur erstattet Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten der Hochzeitsfeier, die Ihnen vom ausrichtenden Veranstalter/Hotel in Rechnung gestellt werden.

#### **4. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

##### 1. Arglistige Täuschung

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;

##### 2. Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

##### 3. Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen.

##### 4. Psychische Reaktionen

Die HanseMerkur leistet nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

##### 5. Voraussehbarkeit

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.

##### 6. Krieg und sonstige Ereignisse

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht wird durch:

Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

#### **5. Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Soweit nicht anders vereinbart gilt: Bei jedem Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt 250,- EUR.

#### **6. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?**

##### 1. Schadenminderungspflicht/Unverzügliche Stornierung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie bei Eintritt des versicherten Ereignisses Ihr Arrangement unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

##### 2. Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Die Ihnen übersandte Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden. Von der HanseMerkur darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden. Alle Belege zur Schadenhöhe z. B. die Stornokostenrechnung müssen Sie uns im Original einreichen.

##### 3. Nachweis für versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis müssen Sie durch Vorlage geeigneter Originalbelege nachweisen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten. Sofern die HanseMerkur es als notwendig erachtet, kann sie die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

##### 4. Mitwirkung bei der Durchsetzung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die HanseMerkur über. Die HanseMerkur hat dabei zu beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

##### 5. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.